Juli 2022

VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION ZUR VERMINDERUNG DES EU-WEITEN EINSATZES VON PFLANZENSCHUTZMITTELN (SUSTAINABLE USE REGULATION)

Hintergrund

Aufgrund von Schwachstellen bei der Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gibt es nun einen Verordnungsvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Sustainable Use Regulation – SUR) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115. Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Verringerung der Verwendung chemischer Pestizide und der von ihnen ausgehenden Risiken, insbesondere solcher mit gefährlicheren Wirkstoffen. Außerdem soll eine verstärkte Verwendung weniger gefährlicher nichtchemischer Alternativen zu chemischen Pestiziden zur Schädlingsbekämpfung erreicht werden.

Hierzu stellen sich einige Fragen zur näheren Bestimmung bestimmter Begriffe im Verordnungsvorschlag. Die folgende Zusammenstellung soll dazu dienen, diese besser zu verstehen und gleichzeitig Fragen zur Auslegung aufwerfen. Sie bezieht sich auf die Daten Stand Juli 2022, bietet aber keine Gewähr auf Vollständigkeit. Es handelt sich ausdrücklich um eine DWV-interne unverbindliche Zusammenstellung zur besseren Orientierung an dem Verordnungsvorschlag:

Hintergrund	1
Empfindliche Gebiete	2
Definition der empfindlichen Gebiete laut EU-Verordnungsvorschlag	2
Liste der empfindlichen Gebiete – genauere Beschreibung	3
Pflanzenschutzmittel in den empfindlichen Gebieten	5
Chemische Pflanzenschutzmittel	7
Definition chemischer Pflanzenschutzmittel laut EU-Verordnungsvorschlag	7
Genauere Beschreibung des Terms	7
Risikogruppen der Pflanzenschutzmittel	8

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

Empfindliche Gebiete

Definition der empfindlichen Gebiete laut EU-Verordnungsvorschlag

Eine Definition der „empfindlichen Gebiete“ im aktuellen Vorschlag der SUR findet sich in deren Artikel 3 Nummer 16. Danach bezeichnet „empfindliches Gebiet“ die folgenden Gebiete:

a) ein von der Allgemeinheit genutztes Gebiet, z. B. einen öffentlichen Park oder Garten, Freizeit- oder Sportplätze oder einen öffentlichen Weg;

b) ein überwiegend von einer gefährdeten Personengruppe im Sinne von Artikel 3 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutztes Gebiet;

c) menschliche Siedlungen (Umfeld, in dem Menschen leben und arbeiten), definiert als die aktuellste Bodenbedeckungsebene 1 (Bebaute Flächen) der Nomenklatur CORINE (von der EUA betriebenes System zur Koordinierung von Informationen über die Umwelt) (ausgenommen Ebene 2–1.2: Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie Ebene 2–1.3: Abbauflächen, Deponien und Baustellen);

d) ein städtisches Gebiet, das von einem Wasserlauf oder einer Wasserfläche bedeckt ist;

e) nichtproduktive Flächen im Sinne der EU-Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) – GLÖZ-Standard Nr. 8 gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115;

f) ein ökologisch empfindliches Gebiet wie etwa:

   i) ein Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich etwaiger Schutzgebiete gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Änderungen dieser Gebiete aufgrund der Ergebnisse der Risikobewertung für Trinkwasserentnahmestellen;
   ii) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG, gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Richtlinie ausgewiesene besondere Schutzgebiete und gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG als besondere Schutzgebiete eingestufte Gebiete sowie alle sonstigen nationalen, regionalen oder lokalen Schutzgebiete, die von den Mitgliedstaaten an das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (CDDA) gemeldet wurden;
   iii) ein Gebiet, in dem durch die Überwachung von Bestäuberarten gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung xxx/xxx [*Verweis auf den erlassenen Rechtsakt derzeit unbekannt*] festgestellt wird, dass es eine oder mehrere Bestäuberarten beherbergt, die nach den europäischen Roten Listen als vom Aussterben bedroht eingestuft sind

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

Liste der empfindlichen Gebiete – genauere Beschreibung

Aus dieser Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 16 SUR ergibt sich folgende nähere Beschreibung der empfindlichen Gebiete:

Bestimmung in Art. 3 Nr. 16 SUR	Betroffene Gebiete
von der Allgemeinheit genutzte Gebiete (lit. a)	- öffentlicher Park - öffentlicher Garten - Freizeitplätze - Sportplätze - öffentliche Wege: Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine Widmung aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung für jedermann zugelassen ist (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 1 Straßenverkehrsordnung, II.). Ihr Gebrauch durch die Allgemeinheit muss erkennbar sein. Voraussetzungen sind die Zugänglichkeit für jedermann, die Duldung des Verfügungsberechtigten und eine tatsächliche Nutzung durch die Öffentlichkeit. Für die Frage, ob eine Duldung des Verfügungsberechtigten vorliegt, ist nicht auf dessen inneren Willen, sondern auf die für etwaige Besucher erkennbaren äußeren Umstände (Zufahrtssperren, Schranken, Ketten, Verbotsschilder etc.) abzustellen. Die Wege am Weinberg würden somit auch unter den Begriff des öffentlichen Wegs fallen.
überwiegend von einer gefährdeten Personengruppe genutzte Gebiete (lit. b)	Orte, die überwiegend - schwangere Frauen, - stillende Frauen, - Kinder im Mutterleib, - Säuglinge, - Kinder, - ältere Menschen, - Arbeitnehmer, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind und - Anwohner, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

	nutzen. Gefährdete Personengruppen sind Personen, die bei der Bewertung akuter und chronischer Gesundheitsauswirkungen von Pflanzenschutzmittel besonders zu berücksichtigen sind (Art. 3 Nr. 14 VO (EG) 1107/2009)
menschliche Siedlungen (Umfeld, in dem Menschen leben und arbeiten) (lit. c)	Bebaute Flächen außer: Industrieflächen, Gewerbeflächen, Verkehrsflächen (Straßen, Eisenbahn, Hafengebiete, Flughäfen), Abbauflächen, Deponien und Abraumhalden und Baustellen
städtisches Gebiet, das von einem Wasserlauf oder einer Wasserfläche bedeckt ist (lit. d)	- Bäche - Flüsse - Seen - Wasserströme - kleine fließende Gewässer in städtischen Gebieten Ein städtisches Gebiet ist in Abgrenzung zum ländlichen Raum und zum nicht besiedelten Raum ein vorrangig städtisch besiedelter Raum. Näher beschrieben ist der Term in § 6a Baunutzungsverordnung. Es handelt sich dabei um ein Gebiet mit Wohngebäuden, Geschäfts- und Bürogebäuden, Einzelhandelsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstigen Gewerbebetrieben und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Art. 3 Nr. 16 lit. d SUR spricht aber von einem solchen Gebiet, das von einem Wasserlauf oder einer Wasserfläche bedeckt ist, sodass nicht alle städtischen Gebiete darunterfallen.
nichtproduktive Flächen (lit. e)	- nichtproduktive Flächen - nichtproduktive Landschaftselemente - brachliegende Flächen

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

	- Flächen zur Verbesserung der Biodiversität innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe des Ackerlands (GLÖZ-Standard Nr. 8 gem. Anhang III VO (EU) 2021/2115 und GAPKondV Abschnitt 4)
ökologisch empfindliche Gebiete (lit. f)	i) Schutzgebiete nach Wasserrahmenrichtlinie und Trinkwasserrichtlinie
	ii) Natura-2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete
	iii) Gebiet, das eine oder mehrere Bestäuberarten beherbergt, die nach den europäischen Roten Listen als vom Aussterben bedroht eingestuft sind

Pflanzenschutzmittel in den empfindlichen Gebieten

Artikel 18 Absatz 1 SUR **verbietet** die **Verwendung jeglicher PSM** in allen empfindlichen Gebieten und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gebiete.

Abweichend davon **kann** die berufliche Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet für einen möglichst kurzen, **nicht länger als 60 Tage** dauernden Zeitraum **gestattet werden**, wenn

- ein nachweislich ernstes und außergewöhnliches Risiko besteht, dass sich Quarantäneschädlinge oder invasive gebietsfremde Arten ausbreiten und
- es kein technisch machbares, alternatives Bekämpfungsverfahren mit geringerem Risiko zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Quarantäneschädlinge oder invasiven gebietsfremden Arten gibt.

Dazu müssen aber die erforderlichen Informationen im Antrag nachgewiesen werden. Über einen Antrag wird dann innerhalb von zwei Wochen entschieden.
Mit Risikominderungsmaßnahmen und Bedingungen für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung muss gerechnet werden sowie der Verpflichtung zur Anbringung von Hinweisen auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Grenzen

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

der zu behandelnden Fläche und die Anweisung und in welcher Form diese Hinweise konkret anzubringen sind.

Nach Erwägungsgrund 25 Satz 4 des Verordnungsentwurfs sollten Ausnahmen von diesem Verbot nur unter bestimmten Bedingungen und nur im Einzelfall gestattet werden. Die Soll-Regelung gibt hier nur im atypischen Sonderfall einen Entscheidungsspielraum. Eine Ausnahme wäre dann also nur unter sehr hohen Auflagen und zu strengen Voraussetzungen möglich.

Welche Pflanzenschutzmittel im Ausnahmefall erlaubt sein könnten, wird nicht näher geregelt. Auch werden keine Beispiele genannt oder Angaben zur Risikogruppe gegeben. Sollte es sich dabei um Wirkstoffe der Risikogruppe 1 (geringes Risiko) handeln, kämen nur acht Wirkstoffe in Betracht (siehe Übersicht „Risikogruppen Wirkstoffe“).

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

Chemische Pflanzenschutzmittel

Definition chemischer Pflanzenschutzmittel laut EU-Verordnungsvorschlag

Artikel 3 Nummer 1 SUR definiert ein „chemisches Pflanzenschutzmittel“ als ein Pflanzenschutzmittel, das einen chemischen Wirkstoff enthält,
ausgenommen:

- Pflanzenschutzmittel mit natürlichen Mitteln biologischen Ursprungs und
- Pflanzenschutzmittel mit Stoffen wie Mikroorganismen, Semiochemikalien, wirbellose Makroorganismen oder Extrakte aus Pflanzenerzeugnissen (= aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, ausgenommen Pflanzen).

Dabei wird ein chemischer Wirkstoff wiederum in Artikel 3 Nummer 3 SUR definiert. „Chemischer Wirkstoff“ bezeichnet einen Wirkstoff, bei dem es sich nicht um einen Mikroorganismus, eine Semiochemikalie oder einen Extrakt aus einem Pflanzenerzeugnis (= aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, ausgenommen Pflanzen) handelt.

Genauere Beschreibung des Terms

Fasst man Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 3 SUR zusammen, sind „chemische Pflanzenschutzmittel“ Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen.

Mikroorganismen, Semiochemikalien und Extrakte aus Pflanzenerzeugnissen sind keine chemischen Wirkstoffe, weil sie natürlichen Mitteln biologischen Ursprungs identisch sind.
(Pflanzenerzeugnisse sind aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, ausgenommen Pflanzen.)

Nicht zu einem „chemischen Pflanzenschutzmittel“ zählen Pflanzenschutzmittel mit natürlichen Mitteln biologischen Ursprungs.

Hier wäre noch die Frage zu klären, ob Bio-Spritzmittel Pflanzenschutzmittel mit natürlichen Mitteln biologischen Ursprungs sind. In diesem Fall wären sie kein chemisches Pflanzenschutzmittel, da sie somit unter die Ausnahme von Artikel 3 Nummer 1 Halbsatz 2 SUR fallen.

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

Risikogruppen der Pflanzenschutzmittel

Die Pflanzenschutzmittel bzw. die darin enthaltenen Wirkstoffe werden unterschiedlich stark gewichtet.
Die Tabelle im Anhang I Abschnitt 1 des Verordnungsvorschlags SUR gibt die Voraussetzungen dafür an, welcher Wirkstoff in welche Risikogruppe fällt. Sie dient zur Berechnung des Fortschritts bei der Reduktion von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel. Hierfür werden die jährlichen Mengen der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln mit der entsprechenden Gefahrengewichtung multipliziert und die Ergebnisse dieser Berechnungen danach aggregiert.
Daraus ergibt sich die folgende Übersicht

Risiko-gruppe	**1**	**2**	**3**	**4**
Voraus-setzung für die Zuteilung in eine Risiko-gruppe	- gem. Art. 22 VO (EG) 1107/2009 genehmigt oder als genehmigt geltend **und** - in Teil D des Anhangs DVO (EU) 540/2011 aufgeführt	- gem. VO (EG) 1107/2009 genehmigt oder als genehmigt geltend **und** - nicht in andere Kategorien fallend **und** - in Teilen A und B des Anhangs DVO (EU) 540/2011 aufgeführt	- gem. Art. 24 VO (EG) 1107/2009 als Substitutionskandidat genehmigt und in Teil E des Anhangs DVO (EU) 540/2011 aufgeführt **oder** - im Anhang DVO (EU) 2015/408 aufgeführt	- nicht gem. VO (EG) 1107/2009 genehmigt **und** - nicht im Anhang der DVO (EU) 540/2011 aufgeführt
Gefah-renge-wichtung	1	8	16	64

Die Stand Juli 2022 in den jeweiligen Listen und Tabellen der in diesen Voraussetzungen beschriebenen Vorschriften wurden herausgesucht und miteinander abgeglichen. Resultat ist eine genaue Auflistung der Stand Juli 2022 entsprechend dieser Übersicht zuzuteilenden Wirkstoffe. Sie finden sie im Anhang „2022-07-25_Risikogruppen Wirkstoffe“.

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

Hierzu einige Anmerkungen, die sich beim Erstellen dieser Auflistung gezeigt haben:

Zur Risikogruppe 1:
Spodoptera exigua Nucleopolyhedrovirus (gem. Art. 22 VO (EG) 1107/2009 genehmigter Wirkstoff) und Spodoptera exigua Multikapsid-Nucleopolyhedrovirus (SeMNPV) (in Teil D des Anhangs DVO (EU) 540/2011 aufgeführter Wirkstoff) scheinen nicht ein und derselbe Wirkstoff zu sein. Wäre dies jedoch der Fall, wären die Voraussetzungen für die Zuteilung in Risikogruppe 1 gegeben. In den Listen und Tabellen für die Zuordnung zu Risikogruppe 2 und 3 sind weder Spodoptera exigua Nucleopolyhedrovirus noch Spodoptera exigua Multikapsid-Nucleopolyhedrovirus (SeMNPV) aufgeführt. Das würde bedeuten, dass diese beiden Wirkstoffe in Risikogruppe 4 wären, also mit höchstem Risikofaktor. Gleichzeitig finden sie sich aber auf Listen, die für die Zuordnung zur Risikogruppe 1 maßgebend sind. Diese Zuordnung zu Risikogruppe 1 scheitert nur daran, dass sich die Namen nicht identisch decken. Es wäre logisch, wenn zumindest die Einstufung in Risikogruppe 2 oder 3 vorliegen würde. Nach dem aktuellen Verordnungsvorschlag ist dies jedoch nicht der Fall.

Zur Risikogruppe 2:
Die Voraussetzung, dass die Wirkstoffe „nicht in eine andere Kategorie fallen“ hat zur Folge, dass es zu einer Verschärfung kommt. Es gibt Wirkstoffe, die nach den Tabellen zu Risikogruppe 2 als auch zu Risikogruppe 3 zugeordnet werden. Mit der Voraussetzung in Risikogruppe 2, dass die Wirkstoffe, nicht in eine andere Kategorie fallen dürfen, fallen die genannten Wirkstoffe aus Risikogruppe 2 heraus und sind nur noch in Risikogruppe 3 vorhanden. Der Wirkstoff wird somit als risikoreicher beurteilt.

Dabei handelt es sich um folgende Wirkstoffe:

- 1-Methylcyclopropen
- Aclonifen
- Bromuconazol
- Chlortoluron
- Cyprodinil
- Diclofop: Ausgangsstoff, Diclofop-methyl
- Difenoconazol
- Diflufenican
- Dimoxystrobin
- Etofenprox
- Fludioxonil
- Flufenacet
- Flumioxazin
- Fluometuron
- Fluopicolid
- Lenacil
- Metalaxyl
- Metam
- Metconazol
- Metribuzin
- Nicosulfuron
- Oxamyl
- Oxyfluorfen
- Paclobutrazol
- Pirimicarb
- Propoxycarbazon (Grundkörper), Propoxycarbazon-Natrium (Variante)
- Quizalofop-P: Quizalofop-P-tefuryl, Quizalofop-P-ethyl
- Sulcotrion
- Tebuconazol
- Tebufenpyrad
- Ziram

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

Zur Risikogruppe 4:
Es handelt sich um einen Negativkatalog und keine positive Formulierung der Voraussetzungen.

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de